



Mitgliederrundschreiben - Nr. 11/2020 – 09. November 2020

Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 (November 2020)

Anlage

KMS ZS.4-BS4363-0/263/1 vom 6.11.2020

Vollzug des Infektionsschutzrechts

Rahmen-Hygieneplan (Stand 6.11.2020) in Kürze

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen (Stand 6.11.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Elternbeiräte,

wir möchten Sie heute über das aktuelle KMS ZS.4-BS4363-0/263/1 vom 6.11.2020 informieren:

1. Aktualisierung des Rahmenhygieneplans Schule

Aufgrund der Beschlüsse für den Monat November auf besondere Maßnahmen zum Infektionsschutz ist der Rahmenhygieneplan für Schulen zum 6. November 2020 angepasst worden. Die wichtigsten Neuerungen sind

- Der bisherige Drei-Stufen-Plan wird ausgesetzt (bis mindestens zum 30. November 2020). Für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte gilt die generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (ausgenommen bleiben Befreiungen im konkreten Einzelfall). Gruppenarbeit kann nur mit Mindestabstand durchgeführt werden. Besondere Schutzmaßnahmen gelten in einigen Fächern (siehe Abschnitt III.7 Rahmenhygieneplan).
- Oberstes Ziel ist es, die Schulen generell so lange wie möglich geöffnet zu halten. Die Entscheidung zu weiteren Maßnahmen (Wechsel Präsenz/Distanzunterricht oder reiner Distanzunterricht) wird nicht mehr auf der Basis eines bestimmten Inzidenzwertes getroffen, sondern allein auf Basis der Situation an der Einzelschule. Die Anordnung treffen die jeweiligen Gesundheitsämter.
Die Entscheidungen richten sich nach den räumlichen und pädagogischen Gegebenheiten vor Ort.
- Der Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen ist in der Information für Eltern und Erziehungsberechtigte dargestellt.

2. Gruppenbildungen unter Coronabedingungen

Jahrgangsgemischte Gruppen sind vielfach unvermeidbar. Dafür gelten gesonderte Hygieneregeln (blockweise Sitzordnung im Klassenzimmer).

- Religionsunterricht: Das Katholische Büro Bayern und das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Kirche in Bayern haben einen temporär kooperativen Religionsunterricht erarbeitet. Dadurch kann vor Ort in besonderen Fällen die Bildung von klassenübergreifenden Unterrichtsgruppen vor Ort weitgehend vermieden werden.
- Sport (5.- 10. Jahrgangsstufe): Die Erteilung koedukativen Sportunterrichts befristet ist möglich. Die Antragstellung erfolgt formlos über das Staatsministerium. Weitere Ausführungen entnehmen Sie bitte dem beigefügtem KMS.

3. Rahmenkonzept

Es wird noch einmal auf das „Rahmenkonzept für den Distanzunterricht“ hingewiesen (siehe Anlage zu LEV Rundschreiben RS 7-2020).

„Schülerinnen und Schüler sollen dabei nicht nur ein regelmäßiges Feedback zu den von ihnen erarbeiteten Arbeitsaufträgen erhalten, sondern ihre Lehrkräfte auch zu bestimmten vorab festgelegten Zeiten auch für persönliche Rückfragen erreichen können – sei es per Video, E-Mail oder Telefon. Wo immer möglich, soll dabei auch auf digitale Kommunikationswege zurückgegriffen werden.“

4. Teamlehrkräfte

Zu Anfang des Schuljahres wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 800 Vollzeitlehreinheiten bereitgestellt. Die Mittel sind noch nicht vollständig ausgeschöpft.

Immer wieder erreichen uns Anfragen zu Elternbeiratssitzungen (speziell zur konstituierenden Sitzung nach der Wahl). Für den Monat November raten wir zu einer virtuellen Abhaltung von Sitzungen.

Mit besten Grüßen

Susanne Arndt
LEV Vorsitzende

© LEV 2020